**Gesuch um Berechtigung für die Einfuhr von Palmöl oder Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz im Rahmen des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EFTA-Indonesien (CEPA)**

Nachweis der Zertifizierung gemäss RSPO Identity Preserved (IP), RSPO Segregated (SG), ISCC PLUS Segregated oder POIG kombiniert mit RSPO IP/SG

**1. Gesuchstellerin:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Unternehmens  |       |
| Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) |       |
| Strasse |       | Nummer |       |
| PLZ |       | Ort |       |

**2. Kontaktperson:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |       | Vorname |       |
| Telefon |       | E-Mail |       |

**3. Zertifizierungssystem:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Zertifizierungssystems | Auswahl des Zertifizierungssystems |
| Mitgliedsnummer der Gesuchstellerin |       |

**4. Zertifikat**

|  |  |
| --- | --- |
| Zertifikatsnummer |       |
| Ablaufdatum des Zertifikats |       |

**WICHTIG**: Dem Gesuch ist eine Kopie des Zertifikats beizulegen. Kann die Mitgliedschaft oder die Gültigkeit des Zertifikats nicht bei der entsprechenden Standardorganisation verifiziert werden, so kann das Gesuch nicht genehmigt werden.

|  |
| --- |
| **Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.****Ich verpflichte mich, jede Änderung betreffend die Kontaktperson im Unternehmen, die Mitgliedschaft in einem Zertifizierungssystem oder den Besitz eines Zertifikats und insbesondere den Widerruf, den Verlust sowie die Ungültigkeit eines Zertifikats dem Staatsekretariat für Wirtschaft SECO umgehend mitzuteilen.** **Ich bestätige, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen zu haben.** **Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass im Sinne der Artikel 118 und 119 des Zollgesetzes (SR 631.0) mit Busse bis zum Fünffachen des gefährdeten oder hinterzogenen Zollabgabenbetrags bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Zollanmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet bzw. hinterzieht. Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden.** |
| Ort      | Datum       | Rechtsgültige Unterschrift(en)………………………………………………… |

**Erläuterungen zum Formular**

1. **Gesetzliche Grundlagen**

Wer Palmöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1511 oder Palmkernöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1513 zu einem in Anhang 2 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) festgelegten Zollansatz (Präferenz-Zollansatz) aus Indonesien einführen will, muss gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz vom 18. August 2021 (SR 632.324.27) nachweisen, dass die Ware in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitszielen nach Artikel 8.10 des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (CEPA, SR 0.632.314.271) erzeugt worden ist (Nachhaltigkeitsnachweis).

Gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz kann diesen Nachhaltigkeitsnachweis erbringen, wer im Besitz eines gültigen Zertifikats nach Artikel 3 der Verordnung sowie einer Präferenzberechtigung nach Artikel 4 der Verordnung ist.

Das Gesuch um Präferenzberechtigung muss vor der ersten Einfuhr beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingereicht werden. Wird das Gesuch gutgeheissen, so teilt das SECO der Gesuchstellerin schriftlich eine Berechtigungsnummer mit. Das SECO bearbeitet die Gesuche gemäss Art. 57h des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) und Art. 4 der Verordnung
über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz.

1. **Grundsätze**

**2.1 Segregierte Warenflüsse**

Palmöl muss physisch immer aus Produktionsstätten stammen, welche gestützt auf ein in der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz (SR 632.324.27) aufgelistetes Zertifizierungssystem zertifiziert wurden. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit nicht nachhaltigem Palmöl kommen (vollständig segregierter Warenfluss). Massenbilanzen werden nicht toleriert.

**2.2 Kontingentsvorbehalt**

Für bestimmte Tariflinien findet der Präferenz-Zollansatz des CEPA nur auf beschränkte Mengen pro Kalenderjahr Anwendung. Die entsprechenden Kontingente sind in Anhang 7 der Freihandelsverordnung 2 festgehalten. Ist das entsprechende Kontingent in einem bestimmten Kalenderjahr ausgeschöpft, besteht auch bei vorliegender Präferenzberechtigung für den Rest des entsprechenden Kalenderjahres kein Anspruch auf Einfuhr zum Präferenz-Zollansatz mehr.

1. **Meldepflicht des Gesuchstellers bei Änderungen in Bezug auf die Angaben**

Gesuchstellende müssen Änderungen betreffend die Zertifizierung mit einem anerkannten Zertifizierungssystem und insbesondere den Widerruf, den Verlust sowie die Ungültigkeit des Zertifikats dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO umgehend mitteilen (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz).

1. **Widerhandlungen**

Gemäss Artikel 118 und 119 des Zollgesetzes (SR 631.0) kann mit Busse bis zum Fünffachen des gefährdeten oder hinterzogenen Zollabgabenbetrags bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Zollanmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet bzw. hinterzieht. Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden. Verstösse gegen die Aufbewahrungspflicht werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet (Artikel 127 Zollgesetz). Zudem sind zu Unrecht nicht bezahlte Zollabgaben nachzuentrichten.